

**Beispiel für einen Werkvertrag für die
Verkehrsflächenreinigung in den Wintermonaten
(Basisleistungen)**

Stand: November 2025

Das vorliegende Dokument soll den Mitgliedsbetrieben, die vor der Aufgabe stehen, einen derartigen Werkvertrag gestalten zu müssen, als Anleitung und Hilfestellung dienen.

1. Geschäftsgrundlagen

- 1.1. Der Auftragnehmer übernimmt die abschließende Reinigung und Betreuung von Verkehrsflächen für die Wintersaison. Der Auftragnehmer ist selbständiger Unternehmer und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung, die ihn zur Vornahme der hier vertraglichen Leistungen berechtigt, und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (Ausnahme: „Kleinunternehmer“ iSd UStG)¹.
- 1.2. Eine Kopie der Gewerbeberechtigung und die Mitteilung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamts, aus welchem die Umsatzsteueridentifikationsnummer hervorgeht, sind als Anlagen ./.1 und ./.2 diesem Werkvertrag angeschlossen.²

¹ In Punkt 1.1. wird grundsätzlich und generell die Leistung des Auftragnehmers definiert.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) ist eine spezielle Registrierungsnummer, die der Identifikation gegenüber anderen Unternehmen dient und die Unternehmen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt zugeteilt wird.

Wozu braucht man eine UID – Nummer?

Bei Umsätzen im Binnenmarkt ermöglicht die Verwendung der UID-Nummer durch die beteiligten Unternehmen umsatzsteuerfreie Lieferungen oder die Verlagerung des Leistungsortes bei bestimmten Leistungen.

Die UID-Nummer ist aber auch bei Inlandsumsätzen ab einem Rechnungsbetrag von über 10.000 Euro Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Die UID-Nummer des Rechnungsempfängers ist außerdem in den Fällen des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (z.B. Bauleistung oder Sekundärrohstofflieferung) auf der Rechnung anzuführen.

Nähere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [UID-Nummer: Alle Infos - WKO](#)

Wer ist Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die ihr Unternehmen entweder im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben und deren Umsätze die Grenze von Brutto 55.000 EUR weder im laufenden noch im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten haben.

Wie sind Kleinunternehmer umsatzsteuerlich zu behandeln?

Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, dass sie keine Umsatzsteuer auf ihre Einnahmen an das Finanzamt abführen müssen, im Gegenzug dürfen sie jedoch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen. Ein Vorsteuerabzug steht auch für Ausgaben nicht zu, die mit steuerfreien Umsätzen im EU-Ausland in Verbindung stehen.

Benötigt ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine UID – Nummer?

Grundsätzlich nicht. Gründe für die Notwendigkeit einer UID-Nummer können sein, dass die Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle überschritten oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle verzichtet wurde oder weil grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht wurden, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Nähere Informationen zum „Kleinunternehmer“ finden Sie unter dem folgenden Link:

[Kleinunternehmerregelung: Alles, was Sie wissen müssen - WKO](#)

² Punkt 1.2 soll dazu dienen, die Transparenz des Auftragnehmers zu erhöhen. Auf diesem Weg wird von Beginn an sichergestellt, dass der Auftraggeber sicher sein kann, dass der Auftragnehmer über

1.3. Der Auftragnehmer verfügt weiters über eine bei einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die seine nach diesem Werkvertrag erbrachten Dienstleistungen abdeckt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und für eine ausreichende Deckungssumme pro Schadensfall Sorge zu tragen. Eine ausreichende Deckungssumme pro Schadensfall liegt vor, wenn diese zumindest Euro _____ pro Schadensfall beträgt. Eine Kopie der Versicherungspolize, oder, alternativ, die Kopie einer Bestätigung der Versicherung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auch eine Angabe über die entsprechende Deckungssumme pro Schadensfall enthält, ist diesem Werkvertrag als Anlage ./.3 angeschlossen. Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit den Nachweis für den aufrechten Versicherungsschutz zu erbringen.³

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Winterbetreuung, Kontrolle⁴ und Reinigung von Verkehrsflächen gemäß angeschlossener Objekt- und Routenliste. Die Objekt- und Routenliste ist als Anlage ./.4 diesem Werkvertrag angeschlossen⁵. Dem Auftragnehmer wird die Pflicht zur Schneeräumung sowie zur Streuung bei Glatteis zur Gänze übertragen.

Mangels Beschreibung in der Objekt- und Routenliste übernimmt der Auftragnehmer lediglich die Betreuung gemäß diesem Vertrag für die Liegenschaft _____ in _____. Vertragsvereinbarungen betreffend die Objekt- und Routenliste betreffen sodann ausschließlich diese Liegenschaft.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer lediglich die Betreuung der im Ortsgebiet gelegenen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, die in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern von der Grundstücksgrenze gelegen sind; einschließlich dazugehöriger Stiegenanlagen

die entsprechende Gewerbeberechtigung und über eine UID – Nummer verfügt.

³ Punkt 1.3: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gibt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Winterdienstunternehmen für Sach- und Personenschäden, die auf Grund einer mangelhaft geräumten Verkehrsfläche entstanden sind, schadenersatzrechtlich belangt wird. Vor diesem Hintergrund scheint es ratsam, dass sich ein Winterdienstunternehmen mit der Frage auseinandersetzt, ob der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sinnvoll wäre. Die Vertragsklausel 1.3 wurde eingebaut, um auf dieses Problemfeld hinzuweisen.

⁴ Damit Sie ein besseres Bild bekommen, wie die Kontrollen zu gestalten sind, verweisen wir auf den Punkt 5 „Kontrollplan“ der RVS 12.04.12 mit dem Titel „Schneeräumung und Streuung“, beziehbar bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Link: [FSV](#).

⁵ Durch eine solche Anlage werden spätere Diskussionen über den Bereich für die Leistungserbringung (und der Haftung) vermieden, falls es zu einem Schadensfall kommt.

(siehe §93 StVO). Gehsteige und Gehwege werden grundsätzlich in der Breite betreut, die sich auf Grund der zutreffenden Rechtsvorschriften (§93 StVO in Verbindung mit einer etwaig anwendbaren ortspolizeilichen Verordnung) ergibt. Sollte ein Gehsteig oder Gehweg fehlen, so wird die Breite des zu betreuenden Streifens durch die zutreffenden rechtlichen Vorschriften (§93 StVO in Verbindung mit einer etwaig anwendbaren ortspolizeilichen Verordnung) definiert.⁶

⁶ Grundsätzlich soll in dem Abschnitt „Wenn nichts anderes vereinbart ist...“ dargelegt werden, dass mangels einer anderslautenden Vereinbarung lediglich die Betreuung nur im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Mindestmaßes erfolgt.

§93 StVO lautet wie folgt:

§93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen längstens für die Dauer der Verrichtung abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abfluß des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Bäume und sonstige Bepflanzungen nicht beschädigt werden; bei Streuung mit Salz sind Baumscheiben und Grünflächen von der Bestreuung jedenfalls auszunehmen.

(4) Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs. 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung

- a) die in Abs. 1 bezeichneten Zeiten, in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigung gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken;
- b) die in Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen auf bestimmte Straßenteile, insbesondere auf eine bestimmte Breite des Gehsteiges (Gehweges) oder der Straße einzuschränken;
- c) zu bestimmen, daß auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs. 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen;
- d) die Vorsichtsmaßregeln näher zu bestimmen, unter denen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen durchzuführen sind.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, [BGBl. Nr. 16/1970](#), werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis

3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Auch ortspolizeiliche Verordnungen sind zutreffendenfalls zu beachten.

Als Beispiel für eine ortspolizeiliche Verordnung sei hier exemplarisch die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen in den Ortsgebieten Wien, Wien-Inzersdorf, Wien-Neu-Ebling und Wien-Süßenbrunn (Fundstellen 1962/96 und 1965/88) angeführt.

Diese lautet wie folgt:

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen
und
Stiegenanlagen in den Ortsgebieten Wien, Wien-Inzersdorf, Wien-Neu-Ebling und Wien-Süßenbrunn

§ 1

(1) Die im § 93 Abs. 1 StVO 1960 vorgeschriebene Verpflichtung zur Schneesäuberung und Bestreuung bei Schnee und Glatteis ist bei Gehsteigen und Gehwegen bis zu einer Breite von 1,50 m zur Gänze zu erfüllen. Sind diese Verkehrsflächen breiter als 1,50 m, dann müssen nur zwei Drittel ihrer gesamten Breite, mindestens jedoch 1,50 m fortlaufend in einer zusammenhängenden Fläche, von Schnee gesäubert und bei Schnee und Glatteis bestreut werden. Die darüber hinausgehende Breite eines Gehsteiges darf nur so weit gesäubert werden, daß ein entsprechend breiter Streifen zur Schneeablagerung verbleibt. In diesen Fällen darf Schnee auf der Fahrbahn nicht gelagert werden. Bei der Berechnung der zu reinigenden Gehsteigbreite bleiben jene Flächen außer Betracht, die von der Behörde zum Parken freigegeben wurden. Ist der Gehweg auf beiden Seiten von Liegenschaften begrenzt, so hat jeder Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, daß die Hälfte der vorgenannten Breiten entlang der Liegenschaft entsprechend gesäubert und bestreut ist.

(2) Die Einschränkung des Abs. 1 gilt nicht für die Säuberung von Verunreinigungen und nicht für die Schneesäuberung und die Bestreuung der Gehsteige bei Schnee und Glatteis in Kreuzungsbereichen (§ 2 Abs. 1 Z. 17 StVO 1960), auf der Höhe von Schutzwegen (§ 2 Abs. 1 Z. 12 StVO 1960) und in Haltestellenbereichen eines Massenbeförderungsmittels (§ 24 Abs. 1 lit. e StVO 1960).

§ 2

(1) Die im § 93 Abs. 1 StVO 1960 vorgeschriebene Verpflichtung zur Schneesäuberung und Bestreuung bei Schnee und Glatteis ist bei Stiegenanlagen nur bis zu einer Breite von 1,50 m zu erfüllen. Sind mehrere Anrainer vorhanden, bestimmt sich der Umfang der Verpflichtung des einzelnen Anrainers nach der Länge der Liegenschaftsgrenze entlang der Stiegenanlage. Bei mehr als 1,50 m breiten Stiegenanlagen ist bei Vorhandensein eines Geländers der zu bestreuende Teil entlang des Geländers zu führen; der nicht zu bestreuende Teil ist von den in Betracht kommenden Liegenschaftseigentümern (Hausbesorger) entsprechen zu kennzeichnen.

(2) Die Einschränkung des Abs. 1 gilt nicht für die Säuberung der Stiegenanlagen von Verunreinigungen.

§ 3

(1) Bei der Schneesäuberung dürfen die Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen nicht beschädigt werden. (2) Der bei der Säuberung der Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen von Verunreinigungen anfallende Schmutz darf nicht auf die Fahrbahn (Rinnsal) abgelagert werden.

Die Betreuung von nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ist schriftlich durch Aufnahme in der Objekt- und Routenliste (Anlage ./4) zu vereinbaren. Das Ausmaß der Betreuung ist dort zu vereinbaren.

- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, worunter insbesondere die Verpflichtungen nach § 1319a⁷ ABGB und § 93 Straßenverkehrsordnung (jedoch mit Ausnahme dessen Abs 2) und den dazu allfällig ergangenen Durchführungsverordnungen gemäß § 93 Abs 4 und § 94d Z 18 StVO, die einschlägigen den Winterdienst regelnden landesgesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen verwaltungspolizeilichen Durchführungsverordnungen, sowie allfällige entsprechende ortspolizeiliche Vorschriften in den einzelnen Gemeinden zu beachten sind. Weiters ist bei der Erbringung der Dienstleistung der Stand der Technik, insbesondere dargelegt auch in Regelungen in der RVS 12.04.12⁸, zu beachten.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 99 Abs. 4 lit. h StVO 1960 mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu 48 Stunden geahndet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 StVO 1960 können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden

§ 5

Diese Verordnung tritt am 26. November 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 20. November 1961, M.Abt. 70 - II/115/61, außer Kraft

⁷ § 1319a („Wegehalterhaftung“):

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nach § 1319a ABGB ist es der Halter des Wegs, der für dessen Zustand verantwortl ist, gem § 93 Abs 1 StVO sind es - nur für einen eingeschränkten räuml Bereich - die Eigentümer angrenzender Grundstücke im Ortsgebiet. Diese beiden Verpflichtungen bestehen nebeneinander (RS0030023; RS0030083) und können jeweils rechtsgeschäftl auf Dritte überbunden werden (vgl. ZVR 2023/88).

⁸ Die RVS 12.04.12 kann bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Link: [FSV](#)) bezogen werden.

- 2.3. Auf der Objekt- und Routenliste (Anlage ./4) ist anzugeben, ob die Betreuung händisch oder maschinell („h“ oder „m“) zu erfolgen hat. Wenn nichts anders vereinbart ist, ist die maschinelle Betreuung vorgesehen.⁹
- 2.4. Gehsteige und Gehwege werden grundsätzlich in der Breite betreut, die sich auf Grund der zutreffenden Rechtsvorschriften (§93 StVO in Verbindung mit einer etwaig anwendbaren ortspolizeiliche Verordnung) ergibt. Sollte ein Gehsteig oder Gehweg fehlen, so wird die Breite des zu betreuenden Streifens durch die zutreffenden rechtlichen Vorschriften (§93 StVO in Verbindung mit einer etwaig anwendbaren ortspolizeilichen Verordnung) definiert. Sollte eine Räumung gewünscht werden, die über das rechtlich vorgesehene Maß hinausgeht, so muss dies gesondert schriftlich vereinbart werden.¹⁰
- 2.5. Die Betreuung umfasst auch die Streuung und das Einkehren des Streugutes. Die Einkehrung des Streugutes erfolgt einmalig am Ende der Saison und erfolgt nur auf jenen Flächen, die auch der winterlichen Betreuung gemäß diesem Vertrag unterliegen. Angrenzende Grünflächen werden nicht vom Streusplitt gereinigt. Die bei Einkehrung unzugänglichen Flächen (bspw. durch Fahrzeuge verparkte Flächen) werden nicht gekehrt.
- Schönwetterkehrungen im Sinne der einschlägigen Landesgesetze oder von Durchführungsverordnungen oder ortspolizeilichen Verordnungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.¹¹
- 2.6. Schneeräumung bedeutet das Zusammenschieben von Schnee. Der Abtransport von Schnee ist schriftlich zu vereinbaren.¹²
- 2.7. Nicht Vertragsgegenstand ist die Dach- und Tauwetterkontrolle. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus nicht zur Dachlawinensicherung und -entfernung verpflichtet oder berechtigt. Eine Dach- und Tauwetterkontrolle durch den Auftragnehmer kann vereinbart werden und bedarf diesfalls der Schriftlichkeit.¹³

⁹ Durch diese Klausel wird sichergestellt, dass die geschuldete Leistung ausreichend konkretisiert ist. Dies insbesondere deshalb, weil es bei der Unterscheidung zwischen geschuldeten Erfolg und Dienstleistung unter anderem auf die Beschreibung des Leistungsgegenstands ankommt. Wird die Leistung bloß gattungsmäßig umschrieben, sodass in weiterer Folge konkretisierende Weisungen erforderlich sind, spricht dies nur für ein Wirken (vgl dazu 8 ObA 45/03f) und somit für einen Dienstvertrag. Ist die geschuldete Arbeit hingegen derart genau beschrieben, dass eine weitere Präzisierung nicht notwendig ist, ist von einem Werk und somit einem Werkvertrag auszugehen.

¹⁰ Dieses Dokument will eine Hilfestellung für die vertragliche Gestaltung von winterdienstlichen Basisleistungen anbieten. Um dieses Vorhaben zu erfüllen, wurden die Vertragsklauseln 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 so gestaltet, dass etwaig gewünschte Zusatzleistungen gesondert schriftlich vereinbart werden müssen. Diese Vorgangsweise hilft aber unabhängig davon auch dabei, das Vertragswerk übersichtlich und überschaubar zu halten.

¹¹ Siehe Fußnoten 9 und 10.

¹² Siehe Fußnoten 9 und 10.

¹³ Siehe Fußnote 9

3. Werklohn

- 3.1. Der Werklohn wird als Pauschalbetrag für die Saisonbetreuung geleistet und beträgt EUR _____ (netto). Die Höhe des Werklohns ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig.¹⁴
- 3.2. Der Werklohn ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Rechnungsdatum ist – mangels anderslautender schriftlicher Vertragsdauer – der 01. November für die gesamte Vertragslaufzeit.¹⁵
- 3.3. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.¹⁶
- 3.4. Verzugszinsen: Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Leistungsentgeltes gelten Verzugszinsen von ___ Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart. Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter <https://www.oenb.at/> unter dem Stichwort „Anknüpfungszinssätze“ abgerufen werden.¹⁷

¹⁴ Durch die Vereinbarung eines Pauschalbetrages wird die Gegenleistung ausdrücklich festgehalten, mit welcher die erbrachten Leistungen pauschal abgegolten werden. Sollte eine solche Werklohnregelung fehlen, würde ein „angemessenes Entgelt“ im Sinne des § 1152 ABGB zu leisten sein.

¹⁵ Ohne dieser Regelung wäre der Werklohn Zug um Zug mit Vollendung des Werkes zu bezahlen.

¹⁶ Die Aufrechnung (Kompensation) ist die Aufhebung (Zahlung) einer Verbindlichkeit durch eine Gegenforderung (der Aufrechnende ist zugleich Gläubiger und Schuldner des Aufrechnungsgegners). Beide Forderungen erlöschen, soweit sie sich decken, ohne dass ein tatsächlicher Leistungsaustausch erfolgt. Durch den Ausschluss der Aufrechnung wird verhindert, dass der Auftraggeber die Bezahlung des Entgeltes durch etwaige Gegenforderungen (zB. Schadenersatzansprüche) verzögert.

¹⁷ Generelle Informationen zu den Verzugszinsen:

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, d.h. zahlt er trotz Fälligkeit nicht, so ist der Gläubiger ab dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Der Anspruch des Gläubigers auf Verzugszinsen setzt auch keine vorab ergangene Mahnung voraus.

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen vertraglichen und gesetzlichen Verzugszinsen:

a) Vertraglich vereinbarte Verzugszinsen

Die Vertragspartner vereinbaren im Vertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Verzugszinssatz, der im Verzugsfall ohne konkreten Schadennachweis oder Nachweis eines Verschuldens in Rechnung gestellt werden kann. Das Gesetz gibt zwar keine konkreten Obergrenzen vor – jedoch darf der vertraglich vereinbarte Verzugszinssatz nicht sittenwidrig hoch angesetzt sein. Andererseits wäre aber auch der gänzliche vertragliche Ausschluss von Verzugszinsen zwischen Unternehmern - seit dem Zahlungsverzugsgesetz - für den Gläubiger grob nachteilig und daher nichtig.

b) Gesetzliche Verzugszinsen

Für den Fall, dass vertraglich keine Verzugszinsen vereinbart wurden, können ab Eintritt des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet werden.

Für Verbrauchergeschäfte, d.h. für Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern (ebenso für Geschäfte zwischen Privaten) gelten 4 % pro Jahr als gesetzliche Verzugszinsen.

Für Geschäfte zwischen Unternehmern (bzw. Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie Bund, Länder, Gemeinden) gilt Folgendes:

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (d.h. der 1.1. für das 1. Halbjahr, der 1.7. für das 2. Halbjahr). Der Basiszinssatz beträgt per 1.1.2025 2,53 %, der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmensgeschäfte beträgt daher seit dem 1.1.2025 11,73 % (2,53 + 9,2 Prozentpunkte). Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter [oenb.at](https://www.oenb.at/) abgerufen werden. Dieser erhöhte Verzugszinssatz kommt aber nur bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Anwendung.

Ist der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz

4. Vertragsdauer und -beendigung

4.1. Die Wintersaison erstreckt sich vom 01. November des laufenden bis zum 30. April des folgenden Jahres. Die Wintersaison ist zugleich der Leistungszeitraum.¹⁸

Ein abweichender Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren und wird einvernehmlich festgelegt wie folgt:

4.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beginnt der Vertrag 14 Tage ab dem Datum der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, die als Antwort auf den schriftlichen Auftrag des Auftraggebers abgegeben wurde.¹⁹

4.3. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Vorliegen wichtiger Gründe und hat schriftlich zu erfolgen.²⁰

4.4. Der Vertrag verlängert sich von selbst für die jeweils folgende Wintersaison, wenn er nicht bis zum 1.8. schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird²¹. Im Falle der Vertragsverlängerung erfolgt eine Indexanpassung des Werklohns nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl des VPI 2020, die auf die für den Monat Oktober vor der jeweiligen Verlängerungsperiode verlautbarte Indexzahl des VPI 2020 zu referenzieren ist.²²

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber hat geeignete Flächen zur Schneeräumung bereitzuhalten, sodass die Schneeräumung technisch ausschließlich mithilfe maschineller Betriebsmittel erfolgen kann.²³ Die Lagerung von Schnee auf nicht versiegelten Flächen ist nicht zuläs-

auch bei Unternehmensgeschäften 4 % pro Jahr.

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [Zahlungsverzug des Geschäftspartners - WKO](#)

¹⁸ Siehe Fußnote 9.

¹⁹ Siehe Fußnote 9.

²⁰ Grundsätzlich enden befristete Verträge automatisch, sodass es keiner Aufkündigung bedarf. Es kann jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen wichtiger Gründe vereinbart werden. Unabhängig davon ist eine einvernehmliche Auflösung stets möglich.

²¹ Durch diese Klausel verlängert sich der nur auf eine Saison abgeschlossene Vertrag automatisch um eine weitere Saison. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist der Unternehmer gemäß dem KSchG verpflichtet den Vertragspartner rechtzeitig und deutlich vor Fristablauf auf die Möglichkeit der Kündigung hinzuweisen.

²² Durch diese Regelung erfolgt bei einem länger bestehenden Vertragsverhältnis die Anpassung des vereinbarten Entgelts an die Inflationsrate.

²³ Diese Regelung kann je nachdem, ob händische Schneeräumung oder maschinelle Schneeräumung gem Punkt 2.3. vereinbart wurde, gestrichen werden. Bei händischer Schneeräumung ist diese Klausel nicht zwingend erforderlich.

sig.

- 5.2. Der Auftragnehmer hat – sollten keine definierten Lagerplätze für die Schneeräumung vorhanden sein – Lagerplätze für die Schneeräumung nach den örtlichen Gegebenheiten zu wählen. Ein nachträgliches Verlagern ist nicht vereinbart. Das ausreichende Vorhandensein von Lagerplätzen für die Schneeräumung geht zu Lasten des Auftraggebers.²⁴
- 5.3. Die Lagerung des Schnees kann zur Beeinträchtigung der sonstigen Verkehrsflächen des Auftraggebers führen.²⁵
- 5.4. Der Auftraggeber hat die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen Schlüssel dem Auftragnehmer zu übergeben, andernfalls der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit wird.²⁶

6. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Wenn Flächenbereiche gemäß der Objekt- und Routenliste (Anlage ./4) aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind oder aus Gründen höherer Gewalt nicht maschinell betreut werden können, und keine händische Betreuung vereinbart wurde, entfällt die Räumungsverpflichtung des Auftragnehmers.²⁷
- 6.2. Hinsichtlich der Verwendung von Auftau- und Streumitteln, insbesondere Salz, sind die einschlägigen den Winterdienst regelnden Landesgesetze sowie dazu allfällig ergangene Durchführungsverordnungen, ebenso wie allfällige die Streupflicht regelnde ortspolizeiliche Verordnungen zu beachten, wobei darauf hingewiesen wird, dass in einigen Bundesländern in ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinden ein Streuverbot mit Salz festgelegt ist.²⁸
- 6.3. Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erfolgt durch diesen und orientiert sich an der Bedarfssituation und der Wetterlage. Eine Weitergabe der Leistungsverpflichtung ist jedoch zulässig, wenn der Auftraggeber dieser Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.²⁹

²⁴ Schneehaufen, die von Schneepflügen der Straßenverwaltung auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden. Zur Ablagerung von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße benötigt die Liegenschaftseigentümerin/der Liegenschaftseigentümer eine Bewilligung. (vgl § 93 StVO)

²⁵ Aufklärende Klausel, um diesbezügliche Reklamationen des Auftraggebers zu vermeiden.

²⁶ Durch diese Klausel wird klargestellt, dass der Auftragnehmer ohne Entfall seines Entgeltanspruches von seiner Leistungspflicht befreit ist, wenn eine Leistungserbringung durch Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers verhindert wird.

²⁷ Dieser Punkt entfällt, wenn händisches Räumen in Punkt 2.3 vereinbart wurde. Im Übrigen gilt das zur FN 26 Ausgeführte.

²⁸ Klarstellende Regelung, dass die Verwendung von Streumittel durch den Auftragnehmer nur im Rahmen der jeweils geltenden Landesgesetze und Verordnungen erfolgen darf. Allfällige Verstöße gegen derartige Normen sind daher dem Auftragnehmer zuzurechnen.

²⁹ Es ist für einen Werkvertrag typisch, dass die Leistung (mit wenigen Ausnahmen wie z.B einen

- 6.4. Der tägliche Betreuungszeitraum erstreckt sich nach den rechtlichen Vorgaben. Kommt lediglich der §93 StVO zur Anwendung, so erstreckt sich der Betreuungszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr.³⁰
- 6.5. Für unvorhergesehene Eisbildung und Schneelage (bspw. defekte oder gefrorene Dachrinne, Dachlawinen etc.) ist der Auftragnehmer sowohl von der Haftung als auch der Leistungserbringung befreit. Dies betrifft ebenso regionale Niederschläge („Industrieschnee“).³¹

7. Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für die Verkehrsflächenreinigung gemäß dem abgeschlossenen Vertrag. Keine Haftung wird übernommen für Schäden aufgrund höherer Gewalt, für solche die aus der Sphäre des Auftraggebers herrühren, für Schäden, die auf bereits geräumten Flächen, die nachträglich ordnungswidrig verunreinigt oder behandelt werden, auftreten (bspw. spielende Kinder, [ein- und aus-]parkende Autos, fremde Schneeräumung, Straßenräumung, Schmelzwässer etc.).³²
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dritten und Behörden für die von ihm übernommenen Verpflichtungen, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind.³³
- 7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen der Auftragnehmer haftbar werden könnte (zB. Körperverletzungen und Beschädigungen), welche mit der Betreuung im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhalts dem Auftragnehmer jede zumutbare Hilfe zu leisten.³⁴
- 7.4. Im Falle des Zahlungsverzugs besteht keine Haftung des Auftragnehmers.³⁵

Werkvertrag mit einem bestimmten Künstler) nicht höchstpersönlich erbracht werden muss, sondern sich der Auftragnehmer durch eine geeignete Person vertreten lassen kann. Die Klausel sieht eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor und beschränkt damit diese Möglichkeit der Weitergabe, um die Qualität der Leistungserbringung zu sichern.

³⁰ Siehe hierzu auch FN 6. Mangels einer weiter gefassten vertraglichen Vorgabe, gilt zumindest der in § 93 StVO normierte Betreuungszeitraum als vereinbart.

³¹ Diese Klausel dient zur Beschränkung des Haftungsumfanges des Auftragnehmers für unvorhergesehene (atypische) Geschehnisverläufe.

³² Diese Bestimmung definiert den Haftungsumfang des Auftragnehmers näher.

³³ Hiermit wird vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht für Schäden haftet, die er leicht fahrlässig verursacht hat.

³⁴ Diese Bestimmung normiert eine Informations- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers. Hierdurch soll dem Auftragnehmer erleichtert werden im Schadensfall rechtzeitig Beweise zu sichern (zB Wetterdaten, Unfallhergang), um eine allfällige Haftung zu vermeiden oder zu verringern.

³⁵ Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, muss der Auftragnehmer seine Leistung nicht erbringen und geht die Haftung für Schadensfälle auf den Auftraggeber über.

8. Allgemeines

- 8.1. Im Falle der Veräußerung oder Übertragung des zu betreuenden Grundstücks verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen.³⁶
- 8.2. Auf diesen Werkvertrag sowie das zwischen den Vertragsparteien bestehende Rechtsverhältnis kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, zur Anwendung.³⁷
- 8.3. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem Werkvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das jeweils zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, vereinbart.³⁸
- 8.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesem Werkvertrag unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Werkvertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommen.³⁹
- 8.5. Neben diesem Vertrag bestehen sohin keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden oder -vereinbarungen. Allfällige Änderungen des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit durch eine von beiden Vertragsparteien unterfertigte Urkunde. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses.⁴⁰
- 8.6. Dieser Werkvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer je eine Vertragsausfertigung zusteht.⁴¹

³⁶ Durch diese Klausel wird sichergestellt, dass der Vertrag vom Erwerber des vertragsgegenständlichen Grundstückes weitergeführt und damit auch die Zahlungspflicht überwunden wird.

³⁷ Das ist eine Rechtswahlklausel, um zu vereinbaren, dass auf das Vertragsverhältnis ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung gelangt, selbst wenn ein Vertragsteil einen Auslandsbezug aufweist.

³⁸ Mit dieser Gerichtsstandvereinbarung wird das Bezirksgericht für Streitigkeiten aus diesem Vertrag bestimmt, das aufgrund der Lage für die Liegenschaft zuständig ist.

³⁹ Dies ist eine so genannte salvatorische Klausel, wodurch verhindert werden soll, dass der gesamte Vertrag ungültig wird, sofern eine einzelne Bestimmung als unwirksam beurteilt werden sollte.

⁴⁰ Die vereinbarte Schriftlichkeit stellt sicher, dass der gegenständliche Vertrag ausschließlich aus der niedergeschriebenen Vereinbarung besteht. Dadurch soll verhindert werden, dass sich eine Vertragspartei auf mündliche Nebenabreden stützt.

⁴¹ Die zweifachen Ausfertigungen sollen gewährleisten, dass jede Vertragspartei ein Originaldokument und nicht nur eine Kopie erhält, um im Bestreitungsfall die Echtheit der Unterschriften beweisen zu können.

9. Anlagen

9.1. Die diesem Werkvertrag als Anlagen ./1 bis ./4 angeschlossenen Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages.

Anlage ./1 - Kopie der Gewerbeberechtigung

Anlage ./2 - Nachweis Umsatzsteueridentifikationsnummer

Anlage ./3 - Versicherungspolizze

Anlage ./4 - Objekt- und Routenliste

, am

, am

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Achtung: Das gegenständliche Dokument ist eine Rechtsauskunft des Fachverbandes Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, wie ein Werkvertrag im Bereich der Verkehrsflächenreinigung aussehen könnte. Die vorliegenden Vertragsklauseln bzw. Vertragsbestandteile können in Verträgen eingebaut werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung dazu. Die Verwendung der einzelnen Vertragsklauseln bzw. einzelner Vertragsbestandteile oder die Verwendung des gesamten Vertragstextes erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Sollten einzelne Vertragsklauseln bzw. Vertragsbestandteile oder der gesamte Text des Vertrages verwendet werden, so sind diese Vertragsklauseln bzw. Vertragsbestandteile oder der gesamte Vertrag auf eigenes Briefpapier zu übertragen. Keinesfalls darf das Briefpapier des Fachverbandes (bzw. dieses Dokument) verwendet werden.